



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 13

Bayreuth, 19. März 2021

Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft

Am Montag, 29. März 2021, um 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

2. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft vom 12.10.2020
2. Bekanntgaben
3. Zusammenarbeit mit der Stadt Bayreuth;
Errichtung eines Regionalausschusses;
Antrag von KR Franc Dierl (CSU-Kreistagsfraktion) vom 9.11.2020
4. Fahrradbus Fränkische Schweiz;
Projektstand, Finanzierungs Kooperation
5. Regionale Wirtschaftsförderung (Angebotsvielfalt);
Antrag von KR Holger Bär (JL-Kreistagsfraktion) vom 10.9.2020
6. Prüfung von Fördermöglichkeiten Heimat-Digital-Region;
Antrag von KR Franc Dierl u. a. (CSU-Kreistagsfraktion) vom 10.12.2020
7. Transparenz für Fördermöglichkeiten für unsere Kommunen;
Antrag von KR Holger Bär (JL-Kreistagsfraktion) vom 26.1.2021
8. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 16. März 2021
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth aufgrund hoher Fallzahlen;

Regelungen zu Distanzunterricht an Schulen und zur Schließung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder aufgrund von erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz und Auftretens einer Coronavirus-Variante

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 28 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Entgegen der Bekanntmachung des Landkreises Bayreuth vom 12.3.2021 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV wird Distanzunterricht für Schulen angeordnet. In Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Notbetreuungen bleiben unberührt.
- II. Entgegen der Bekanntmachung des Landkreises Bayreuth vom 12.3.2021 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV wird angeordnet, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen zu schlie-

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 1.4.2021 - 30.4.2021 findet eine Übung der US-Streitkräfte u.a. im Landkreis Bayreuth (Gemeindegebiet Speichersdorf) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststel-

le zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten- und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 15. März 2021
Landratsamt Bayreuth
Frieß
Ltd. Verwaltungsdirektor

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft
Übung der US-Streitkräfte
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth aufgrund hoher Fallzahlen;
Regelungen zu Distanzunterricht an Schulen und zur Schließung Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder aufgrund von erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz und Auftretens einer Coronavirus-Variante

ßen. Notbetreuungen bleiben unberührt.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.3.2021 in Kraft und ist bis 21.3.2021 gültig.

Gründe

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-COV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner befindet sich bereits seit Mitte Dezember im Landkreis Bayreuth deutlich über dem Landesdurchschnitt. Zwischen 11. Februar 2021 und 14.3.2021 bewegten sich die 7-Tages-Inzidenzwerte in einer relativ stabilen Spannweite um den Wert von 100 (niedrigster Wert am 14.3.2021: 88,7; Höchstwert am 23.2.2021: 117,7).

Der Landkreis Bayreuth hatte mit Bekanntmachung vom 12.3.2021 gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV für den Zeitraum vom 15.3.2021 bis 21.3.2021 den Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann oder Wechselunterricht nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV sowie den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Feiertagesbetreuung und organisierte Spielgruppen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb), nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV festgelegt, da der 7-Tages-Inzidenzwert am 12.3.2021 bei 99,4 gelegen hatte.

Das Infektionsgeschehen ist nach wie vor dynamisch auf hohem Niveau. Im Landkreis Bayreuth steigen die Infektionszahlen seit dem 15.03.2021 stetig rasch an; es ist ein deutlicher Anstieg der Infektionszahlen festzustellen (15.3.2021: 116,7; 16.3.2021: 121,5; 17.3.2021: 132,2). Mit einer weiteren Fortentwicklung der 7-Tages-Inzidenzwerte ist nach Einschätzung des Gesundheitsamtes zu rechnen. Das Infektionsgeschehen verhält sich nach Beurteilung des Gesundheitsamtes diffus. Bestimmte Infektionsgeschehen an einer Schule oder Kindertageseinrichtung des Landkreises Bayreuth sind zwar nicht vorliegend. Trotz dessen liegt spe-

ziell in den vorbezeichneten Einrichtungen aufgrund der zeitlichen Dauer des Zusammentreffens der Schülerinnen, Schüler und Kinder im geschlossenen Raum eine gravierende Infektionsgefahr vor.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls die inzwischen in einer überwiegenden Anzahl der Tests nachgewiesene britische Virusmutation (1.2.2021-28.02.2021: 52,87 %; Tendenz steigend), wodurch sich das Ansteckungspotential gerade in Schulen und der Kindertagesbetreuung erheblich erhöht. Verstärkt wird dies nochmals durch die stark überdurchschnittlichen Inzidenzwerte in den angrenzenden Landkreisen Wunsiedel, Hof und Tirschenreuth, in denen aufgrund der Grenz Nähe zu Tschechien die britische Virusmutation das Infektionsgeschehen maßgeblich beeinflussen dürfte.

Eine Fortführung des Präsenzunterrichts sowie des eingeschränkten Regelbetriebs für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen ist nach der Einschätzung des Gesundheitsamtes aus den vorbezeichneten Gründen nicht weiterhin vertretbar.

II.

1. Das Landratsamt Bayreuth ist gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVw VfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt und ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Mit der 12. BayIfSMV hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG). Nach § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anordnungen treffen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV konnte der Landkreis Bayreuth den Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht sowie den eingeschränkten Regelbetrieb für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt, bekanntgeben. Nachdem sich die Inzidenzwerte zwischenzeitlich gravierend erhöht haben und sich diese Entwicklung nach Einschätzung des örtlichen Gesundheitsamtes tendenziell zumindest zwischenzeitlich fortführen wird, sind die mit Bekanntmachung vom 12.3.2021 getroffene Einschätzung zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr zutreffend.

Nach Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Bayreuth vom 16.3.2021 und in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt für die Stadt und den Landkreis Bayreuth wird die Aufnahme des Präsenzunterrichts sowie in der Öffnung des eingeschränkten Regelbetriebs von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen in der jetzigen Situation als ein großes Infektionsrisiko angesehen.

Angesichts des intensiven und diffusen Infektionsgeschehens im Landkreis Bayreuth ist das Zusammentreffen von Schülerinnen und Schülern außerhalb von Abschlussklassen sowie von Kindern im eingeschränkten Regelbetrieb nicht zu vertreten. Aufgrund der im bayernweiten Vergleich (Stand 17.3.2021: 91,7) relativ hohen 7-Tages-Inzidenz in Verbindung mit der Tatsache, dass inzwischen überwiegend Infektionen mit der britischen Coronavirus-Variante festgestellt wurden, stellt eine weiterhin andauernde Öffnung von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen im eingeschränkten Regelbetrieb als nicht mehr vertretbar dar.

Der Präsenzunterricht in Abschlussklassen, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 a) der 12. BayIfSMV weitergehend möglich.

Die getroffene Maßnahme ist nach der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erforderlich, geeignet und angemessen, um dem aktuell erhöhten Infektionsrisiko im Landkreis Bay-

reuth entgegenzuwirken. Durch die Fortführung von Distanzunterricht in Schulen - ausgenommen in Abschlussklassen - sowie die Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen werden Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern sowie betreuten Kindern verhindert und damit auch eventuelle Infektionen mit dem Coronavirus vermieden. Da aktuell zu einem erheblichen Teil Infektionen im privaten Bereich geschehen und die Infektionsketten nicht nachvollziehbar sind, muss davon ausgegangen werden, dass dies auch im Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den betreuten Kindern auftreten kann. Gerade durch den gemeinsamen Aufenthalt in Klassenräumen bzw. den Räumen der Kinderbetreuungseinrichtungen erhöht sich das Risiko einer Ansteckung stark.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie betreuten Kinder sind auch nur in einem vertretbaren Maße eingeschränkt. Dies ist insbesondere für Schülerinnen und Schüler festzustellen, für die im Rahmen von Distanzunterricht durchaus für einen begrenzten Zeitraum eine Beschulung möglich ist. Für Schulen (bis Jahrgangsstufe 5) und Kindertageseinrichtungen sind bereits Regelungen zur Notbetreuung durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales getroffen worden.

Das Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie der betreuten Kinder muss vorliegend hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurückstehen. Aktuell ist der Schutz vor weiteren Ansteckungen für einen absehbaren Zeitraum und damit das Verhindern von schweren Erkrankungen mit zu einem erheblichen Teil tödlichen Verlauf wichtiger als das Ermöglichen von Präsenzunterricht und Kinderbetreuung.

Weniger einschränkende und trotzdem geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind nicht ersichtlich. Die Maßnah-

men wurden eng mit dem Geschäftsbereich Gesundheitswesen abgestimmt.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der vergleichsweise hohen und leicht ansteigenden Infektionszahlen im Landkreis Bayreuth und des Auftretens der Virusvariante ist es zur möglichst frühzeitigen und wirkungsvollen Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet, erforderlich und angemessen, die Frist entsprechend zu verkürzen, so dass die Allgemeinverfügung am 19.3.2021 in Kraft treten kann.

Die Allgemeinverfügung ist entsprechend der Bekanntmachung vom 12.3.2021 bis einschließlich 21.3.2021 befristet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung liegt samt Begründung während der Dienstzeiten im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweis-

mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bayreuth, 17. März 2021
Landratsamt Bayreuth
Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin